

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Netzgesellschaft Köthen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Netzgesellschaft Köthen zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Netzbetreiber Netzgesellschaft Köthen kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers Netzgesellschaft Köthen sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Netzgesellschaft Köthen die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Netzgesellschaft Köthen veröffentlichten Pauschalsätzen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Netzgesellschaft Köthen die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Der Netzbetreiber Netzgesellschaft Köthen ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
6. Die Netzgesellschaft Köthen betreibt das Gasnetz mit Erdgas der Gruppe H nach DVGW Arbeitsblatt G260 in den zugelassenen Toleranzgrenzen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ergänzenden Bedingungen beträgt der Brennwert ca. 11,1 kWh/Nm³. Der maßgebliche Ruhedruck des Gases beträgt ca. 22 mbar.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss nach den im Preisblatt der Netzgesellschaft Köthen veröffentlichten Pauschalsätzen zu zahlen.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Netzgesellschaft Köthen einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber Netzgesellschaft Köthen angemessene Vorauszahlungen.

2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber Netzgesellschaft Köthen auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Netzgesellschaft Köthen zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Netzgesellschaft Köthen die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Netzgesellschaft Köthen veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Netzgesellschaft Köthen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers Netzgesellschaft Köthen als Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Netzgesellschaft Köthen veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten und Geltung

Diese Ergänzenden Bedingungen Netzgesellschaft Köthen treten mit deren Veröffentlichung in Kraft. Die GasNDAV und die ergänzenden Bedingungen ersetzen die bisher geltende Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 mit ihren Ergänzungen und gelten auch für bestehende Verträge im Kleinabnehmer- und Grundpreistarif. Die GasNDAV mit den ergänzenden Bedingungen stehen auf www.netzgesellschaft-koethen.de und können im Service-Center Lelitzer Str. 27 b eingesehen werden. Auf Verlangen werden sie dem Kunden ausgehändigt, sofern dies noch nicht bei Vertragsschluss geschehen ist.

Köthen, Februar 2008